

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wahlen in den Senat werden fortgesetzt:
Siebenzehnter Canton: Tessin.

B. Rusconi, Mitglied der Tagsatzung, wird im dritten Stimmenmehr mit 30 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Farina, Mitglied der Tagsatzung 22; Rusconi 13; Caglioni, Gesetzgeb. Rath 10; Marcacci, Gesetzgebungsbrath 6; Franzioni, Oberr. 2; Aug. Magonia von Bellinz 1; Marca, Mitglied der Tagsatzung 1; Rusca, Mitglied der Tagsatzung 1 Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Rusconi 22, Farina 19, Caglioni 9, Marcacci 5 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Rusconi 30, Farina 17, Caglioni 7 Stimmen.

Der B. Rusconi erklärt mündlich, seine Ernennung nicht annehmen zu können.

Achtzehnter Canton: Appenzell.

B. Zollikofer, Mitglied der Verw. Kammer, wird im vierten Stimmenmehr mit 32 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Bolt, Mitglied der Tagsatzung 13; Rütli, Mitglied der Tagsatzung 11; Graf, G. Rath 7; Zuber, Obereinnehmer 5; Zollikofer 5, Mittelholzer, G. Rath 4; Falk, Ersen. 8; Krus, Mitglied der Tagsatzung 1; Zellweger, gew. Mitglied der Tagsatzung 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Bolt 20, Rütli 10, Falk 10, Graf 7, Zollikofer 6, Mittelholzer 4, Zuber 1, Stimmen.

(Bolt erklärt, daß ihm die Stelle anzunehmen unmöglich wäre.)

Drittes Stimmenmehr: Zollikofer 20, Rütli 11, Graf 11, Falk 10, Mittelholzer 4, Bolt 2 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Zollikofer 32, Graf 10, Falk 6, Mittelholzer 6, Rütli 5 Stimmen.

Neunzehnter Canton: Schaffhausen.

B. Müller, Mitglied der Tagsatzung, wird im fünften Stimmenmehr mit 33 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Stokar, Mitgl. der Tagsatzung 25; Müller 10; Pfister b. Goldst 9; Pfister, Obereinnehmer 7; Stockar, Gesetzgebungsbrath 4; Stammes, Ersen. 1, Stimmen.

(Stokar erklärt mündlich, die Ernennung nicht annehmen zu können.)

Zweytes Stimmenmehr: Pfister b. Goldst 16, Pfister, Obereinnehmer 11, Müller 12, Stokar, Gesetzgeb. Rath 11 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Stokar, Gesetzgebungs-

Rath 15; Müller 14; Pfister b. Goldst 14; Pfister, Obereinnehmer 13 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Müller 25; Stockar, Gesetzgebungsbrath 20; Pfister b. Goldst. 13 Stimmen.

Fünftes Stimmenmehr: Müller 33; Stockar, Gesetzgebungsbrath 17 Stimmen.

Der B. Müller erklärt mündlich seine Ernennung nicht annehmen zu können.

Man schreitet nun zu den nicht mehr an Cantone gebundenen eiff übrigen Senatswahlen.

Erste Wahl: B. Meyer, Justizminister, wird im zweiten Stimmenmehr mit 39 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Meyer 26; Koch, Dep. 8; Zimmermann, Volk. Rath 4; Wytenbach, Gesetzg. Rath 4; Füssli, Gesetzgebungsbrath 3; Widour, Dep. 1; Wieland, Dep. 1; Secretan, Dep. 1; Haller, Exminister 1; Marca, Dep. 1; Duveluz, Deput. 1; Augustini, Dep. 1; Vasechere, Dep. 1; Mürger, Dep. 1; Tilmann, Advoc. 1.

Zweytes Stimmenmehr: Meyer 39, Koch 9, Wytenbach 2, Füssli 2, Zimmermann 1, Secretan 1, Stimmen.

Zweite Wahl. B. Zimmermann, Mitglied der Tagsatzung, wird im vierten Stimmenmehr mit 28 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Zimmermann 18; Koch, Dep. 9; Wytenbach, Gesetzgebungsbrath 7; Füssli, Gesetzgebungsbrath 7; Widour, Dep. 3; Wieland, Dep. 2; Dolder, Volk. Rath 1; Weber, Dep. 1; Wegmann, Dep. 1; Marca, Dep. 1; Secretan, Dep. 2; Grafenried, Dep. 1; Bogoß, Minister 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Zimmermann 24, Wytenbach 11, Füssli 10, Koch 9, Wieland 1 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Zimmermann 27, Wytenbach 15, Koch 8, Füssli 7 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Zimmermann 28, Wytenbach 18, Koch 8 Stimmen.

Gesetzgebender Rath, 18. September.

Präsident: Lütthard.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben dem Volk. Rath die beiliegend wieder zurückkommende Bittschrift des B. Friedrich Waser von Kirchenthurnen C. Bern übersendet, worin er sich beschwert, daß die Verw. Kammer

und der Volkz. Rath ihm die Erlaubniß zur Fortsetzung einer der dortigen Gemeinde durch ein Decret vom 15. August 1798 bewilligten Wirthschaft verweigert habe. Der Volkz. Rath steht nicht an, Ihnen B. G. den verlangten Bericht hierüber zu geben.

Durch das Gesetz vom 20. Winterm. 1800 ist eine allgemeine Revision aller Wirthschaften verordnet und dabey vorgeschrieben worden, daß bey den zu ertheilenden Bewilligungen, ausser der Untersuchung über die Schicklichkeit der Gebäude, auf das Bedürfniß der Gegend Rücksicht genommen werden solle. Nur die Wirthschaften, die bereits vor Umänderung der vormaligen Verfassungen ein Wirthschaftsrecht besaßen, sollten zufolge des Gesetzes ohne übertragende Gründe nicht eingezogen werden.

In Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften hat die Verwaltungskammer von Bern den B. Waser in seinem Begehren um die Erlaubniß zur Fortsetzung seiner Taberne-Wirthschaft abgewiesen, und der Volkz. Rath hat, nachdem auf eine Bittschrift des Petenten vom 29. April eine nochmalige Untersuchung vorgegangen war, diese Entscheidung durch einen Beschluß vom 30. Juni bestätigt, weil Kirchthurnen kein beträchtlicher Ort ist, und im nahe gelegenen (keine Viertelstunde entfernten) Mühlethurnen, dem Hauptorte des Distrikts, eine Taberne-Wirthschaft ist; ausserdem in der Nähe dieses kleinen Pflanz in allen Dörfern von Stund zu Stund sich Tavernen-Wirthschaften befinden, und in dieser Gegend keine Jahrmärkte gehalten werden.

In Rücksicht des von den gesetzg. Räten ertheilten Decrets vom 15. August 1798 ist zu bemerken, daß damals, weil noch keine Competenzen der verschiedenen Behörden bestimmt waren, eine Menge von Gegenständen vor die Gesetzgebung gelangten, die gar nicht dahin gehörten, und daß jenes Decret nur bedingt ist, indem es darinn ausdrücklich heißt: „Es sey beschlossen, einstweilen unter dem gewohnten Vorbehalt der Gemeinde Thurnen zu erlauben, ein Wirthshaus errichten zu dürfen, in Erwartung eines allgemeinen Gesetzes über diesen Gegenstand.“ Deswegen glaubte der Volkz. Rath auch nicht, daß diese Wirthschaft eine Ausnahme von der allgemeinen Regel seyn solle. Er überläßt aber Ihrer Weisheit B. G. hierüber das Gutfindende zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In Ihrem Decretsvorschlage vom 5. Herbstm., wodurch der Dorfschaft Corcelles bewil-

ligt werden soll, sich von der Gem. Payerne zu Payerne scheint dem Volkz. Rath der erste Artikel nicht bestimmt genug ausgedrückt, und der Sinn des deutschen Textes mit jenem des französischen nicht vollkommen übereinstimmend. In jenem wird gesagt, daß es der Dorfschaft Corcelles, die mit der Gemeinde Payerne bisher in eine Civildgemeinde vereinigt war, gestattet sey, sich von dieser zu trennen; und der französische Text spricht von einer mitbürgerlichen Vereinigung (reuni-en combourgeoisie). Zur Berichtigung dieser zwey verschiedenen Ausdrücke glaubt der Volkz. Rath, daß es nöthig sey, die Trennungsgart genau zu bestimmen, und die Bevollmächtigung zur Theilung der bisher gemeinschaftlich besessenen Gemeindegüter auf eine Weise aufzustellen, die weder einen Zweifel noch ein Mißverständnis zulassen könnte. Demnach schlägt Ihnen B. G. der Volkz. Rath vor, den ersten Artikel des Decrets im französischen Texte auf folgende Art zu bestimmen:

„Il est permis au village de Corcelles jusqu'à reuni en combourgeoisie avec la commune de Payerne, de s'en séparer et de proceder en conséquence aux partage des biens communaux possedes indivisement par ces deux communes.“

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Joh. Boiren, gebürtig von Malpou-trien im Piemont, zu Lyon angefahren, wurde in Thun auf einer Beutelschneiderey ertappt, seines Drogens ungeachtet der That überwiesen, und von dem Cantonsgerecht Oberland zweytinstanzlich unter dem 16. May 1800 zu 4jähriger Einsperungsstrafe verurtheilt. Nachdem er diese Strafe nun über ein Jahr ausgestanden hat, bittet er, daß ihm der noch übrige Theil derselben in eine Verbannung aus Helvetien verwandelt werde.

Wenn der Volkz. Rath bedenkt, daß Joh. Boiren nach der ganzen Strenge des §. 184 des peinlichen Gesetzbuchs verurtheilt worden ist, obichon derselbe nur von Diebstählen an Feldgeräthschaften und öffentlich ausgestellten Sachen redet, und der Beutelschneidereyen in dem ganzen Penalcode nirgend ausdrücklich Erwähnung geschieht, daß das Gestohlene ungefümmt wieder erstattet wurde, daß Boiren ein Fremder ist, dessen Unterhalt dem Staate zur Last fällt, und daß ihm durch die Bannisation alle Mittel benommen werden, diesem Staate fernerhin zu schaden, so fühlt sich der Volkz. Rath geneigt, das Begehren des Bittstellers bey Ihnen B. G. zu unterstützen, und schlägt Ihnen

demnach, unter Zusendung sämtlicher Akten, vor, seine Strafe in eine Verbannung aus ganz Helvetien zu verwandeln.

Der Rath beschließt, über dieses Begehren nicht einzutreten.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission wird in Berathung und der Antrag desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Die Gemeindegemeinschaft von Noreaz im Distrikt Vetterlingen findet Ihr Gesetz vom 4. Juli letzthin nicht bestimmt und deutlich genug, möchte daher den unehlichen Sohn ihres verstorb. Mitortsbürgers Guisolard nicht in das Gemeindegemeinschaftsbürgerrecht aufnehmen, und fragt an: wann dies Gesetz seinen Anfang nehme?

Die Gemeindegemeinschaft von Enney im Distr. Greyers findet hingegen dieses Gesetz ganz deutlich, und sie weiß ganz bestimmt, daß jedes unehliche Kind ohne Unterschied die Ortsbürgerrechte seines Vaters habe und haben solle.

Diese Gemeindegemeinschaft möchte aber von Ihnen wissen, wie es mit den ehlichen oder unehlichen Kindern solcher Väter oder Mütter soll gehalten werden, welche von einem Ortsbürger außer der Ehe sind erzeugt worden, bereits aber verstorben sind und somit nie das Ortsbürgerrecht genossen haben.

B. G. Sie werden sich erinnern, daß die Vollziehung Ihnen bereits angerathen hatte, auch dergleichen Kinder zum Ortsbürgerrecht ihrer Großeltern zu verhelfen; Sie fanden aber die Sache zu bedenklich, und wollten gesittentlich nichts darüber verfügen, hiemit die Sache in Statu quo verbleiben lassen.

Ihre Commission, die das Gesetz vom 4. Heumon. letzthin ebenfalls deutlich und bestimmt findet, und keine Gründe kennt, um Ihnen das Eintreten in die von der Gemeinde Enney aufgeworfene Frage anzurathen, hat die Ehre Ihnen vorzuschlagen, beyde Petitionen zu Handhabung des Gesetzes der Vollziehung zu übermachen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Heinrich Weber von Ormatingen, Bandfabrikarbeiter in Basel, und seine Ehefrau Sus. Catharina Kyburg von Erlisbach, welche kinderlos sind, bitten Sie um die Erlaubniß, ein gegenseitiges Vermächtniß errichten zu dürfen, da die Frau keine Erben weder in auf-, noch absteigender Linie hat, und der Vater des Mannes nach dem in der Bittschrift beyge-

fügten von dem Notar B. Herzog attestirten Handzeichen dazu einwilliget.

Die Justizcommission rathet Ihnen B. G. an, diese Bitte zu gewähren, weil das Nämliche in ähnlichen Fällen schon geschehen ist. Wir schlagen Ihnen daher folgenden Decretsvorschlag vor:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift des B. Heinrich Weber von Ormatingen, Bandfabrikarbeiter in Basel, und seiner Ehefrau Sus. Catharina Kyburg von Erlisbach, wodurch dieselbe mit Zustimmung des Vaters des Heinrich Webers, da die Ehefrau keine Erben weder in auf-, noch absteigender Linie hat, ein gegenseitiges Testament errichten zu dürfen begehren; Nach erklärter Dinglichkeit, — beschließt:

Den Bittstellern ihre Bitte zu gewähren.

Der Rath verwirft dieses Gutachten und beschließt folgende Botschaft an den Vollz. Rath:

B. Vollz. Räte! Der B. Heinrich Weber von Ormatingen, Bandfabrikant in Basel, bewirbt sich in beyhkommender Bittschrift um die Bewilligung des gesetzgeb. Rathes, mit seiner Ehefrau Susanna Catharina Kyburg von Erlisbach einen gegenseitigen Erbfolge-Contrakt errichten zu dürfen.

Ehe aber der gesetzg. Rath in dieses Begehren eintreten kann, bedarf er mehrerer Aufschlüsse über die Wahrheit sowohl der in der Bittschrift angegebenen Einwilligung des Vaters, als auch des Vorgebens, daß die Frau keine Erben weder in auf-, noch absteigender Linie habe, welches letztere auf keine Weise bescheinigt ist. — Der gesetzg. Rath ladet Sie B. V. R. daher ein, ihm die nöthigen Aufschlüsse über diesen Gegenstand zukommen zu lassen.

Die Criminalgesetzgeb. Commission legt über die für den Ludwig Regamey von Lausanne vorgeschlagene Strafmilderung ein Gutachten vor, das für 3 Tage auf den Cansleytisch gelegt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 2. Sept. haben Sie dem Vollz. Rath angezeigt, daß Sie es zweckmäßig finden, dem B. Caspar Bodmer von Zürich ein Patent für die Verkohlung von Torf zu erteilen, daß Sie aber glauben, es sollten demselben noch einige in Ihrer Botschaft angegebene Bedingungen beygefügt werden. Der Vollz. Rath hat Ihre Bemerkungen begründet befunden, und nach denselben die Patente abgeändert; er zweifelt daher nicht, daß Sie dieser nun ihre Sanction erteilen werden. (Forts. folgt.)